

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen in der Stadt Overath am 14.09.2025
sowie die evtl. Stichwahl am 28.09.2025

Am 14.09.2025 finden die Wahlen

- zur Vertretung des Rheinisch- Bergischen Kreises,
- zum Landrat der Stadt Overath
- zur Vertretung der Stadt Overath und
- zum Bürgermeister der Stadt Overath

statt.

Eine evtl. Stichwahl findet am 28.09.2025 statt.

- 1) Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Overath wird in der Zeit **vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr,
im Wahlamt, Gebäude Hauptstraße 25, 51491 Overath

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens **am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Overath, Wahlamt, Hauptstr. 25, 51491 Overath Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern dieser Einspruch nicht offenkundig ist, sind Beweismittel anzugeben.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 29.08.2025 zu stellen ist.

- 3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung als Brief. Die Wahlbenachrichtigung gilt gleichzeitig für eine eventuelle Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters.

Auf der Rückseite der Benachrichtigung ist ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bzw. einen Antrag auf Briefwahlunterlagen enthalten.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben, sowie ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a. jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
 - b. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
 - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat;

- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr bei der Stadt Overath, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an wahlamt@overath.de beantragt werden. Die elektronische Antragstellung über die Homepage der Stadt Overath unter www.overath.de kann bis zum 10.09.2025 12:00 Uhr erfolgen. Telefonisch können keine Anträge gestellt werden.

Ein Antrag für eine evtl. Stichwahl des Landrates und/oder des Bürgermeisters ist bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf einen Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister und Stadtrat):

- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt, dass mit den Briefwahlunterlagen versendet wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform, ausschließlich von der Deutschen Post AG, unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeworfen werden.

Bei Fragen erreichen sie das Wahlamt der Stadt Overath telefonisch unter 02206/602-649 oder per E-Mail unter wahlamt@overath.de.

Overath, den 30.07.2025

Stadt Overath

gez.
Christoph Nicodemus
Wahlleiter